Hohensteiner Tageblatt

Erscheint
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1.40; durch die Post Mk. 1.50 frei ins Haus.

Geschäfts-Anzeiger

Inserate
nehmen die Expedition bis Vorm. 10 Uhr sowie für Auswärts alle Austräger, desgl. alle Annoncen-Expeditionen zu Original-Preisen entgegen.

für

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau,
Hermsdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Rußdorf, Wüstenbrand, Grüna, Mittelbach, Ursprung, Leukersdorf, Seifersdorf, Erlbach, Kirchberg, Pleißa, Reichenbach, Grumbach, Callenberg, Tirschheim, Kuhschnappel, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk des Stadtrathes zu Hohenstein.

Nr. 156 — **Freitag den 8. Juli 1892** — **42. Jahrgang.**

Bekanntmachung.

Die **Maler- und Anstreicherarbeiten** im Rathhause und in den Schulgebäuden sollen vergeben werden.

Hiesige Bewerber wollen sich Blanquette im Bauamte entnehmen, die bis Montag den 11. d. M., Nachmittag 6 Uhr mit Preisen versehen wieder einzureichen sind.

Hohenstein, den 5. Juli 1892.

Der Stadtrath.
Dr. Backofen.

Bekanntmachung.

Mit **Ausführung** der **Beschleusungsarbeiten** in der **Weinkellerstraße** wird voraussichtlich am 18. Juli 1892 begonnen und sodann die Straße bis auf Weiteres für den **Fahrverkehr gesperrt** werden.

Die Anwohner werden hiermit besonders darauf aufmerksam gemacht.

Hohenstein, den 6. Juli 1892.

Der Stadtrath.
Dr. Backofen.

Hohensteiner Jagdbezirk.

Die Besitzer **jagdbarer** Grundstücke werden unter Bezugnahme auf den Aushang im Rathhause und das an sie ergangene Circular nochmals aufgefordert, sich

Montag, den 11. Juli d. J., nachmittags 5 Uhr

im **Saale** des **Webermeisterhauses** zu Hohenstein einzufinden oder sich durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Hohenstein, den 6. Juli 1892.

Der Stadtrath.
Dr. Backofen.

Bekanntmachung,
betreffend den Gottesacker.

Es wird daran erinnert,

1. daß auf hiesigem Gottesacker die Anbringung von Glaskugeln an Kreuzen oder Stäben nicht gestattet und der Todtenbettmeister angewiesen ist, solche, wo sie sich finden, zu entfernen;
2. daß unbeaufsichtigten Kindern, sowie Personen mit Kindern auf dem Arm oder im Wagen der Zutritt zum Gottesacker, insbesondere bei Begräbnißfeierlichkeiten, untersagt ist;
3. daß das Mitbringen von Hunden, das **Tabakrauchen,** das Abpflücken von Blumen 2c. und die Beschädigungen von den Denkmälern auf beiden Gottesäckern strengstens verboten ist;
4. daß die Errichtung von Grabdenkmälern irgend welcher Art nur auf Grund eines Erlaubnißscheines geschehen darf, welcher **vor** Aufstellung (und im Interesse der Betheiligten vor Bestellung beim Verfertiger) unter Angabe der Form und Höhe des betr. Denkmals, sowie der darauf zu setzenden Inschrift bei dem Pfarramte einzuholen ist. Die dabei an die Kirchgemeindekasse zu entrichtende, im vorigen Jahre ermäßigte Gebühr beträgt
   für Kreuze in Höhe bis zu 1 m: 2 Mk., über 1 m: 5 Mk.,
   für Denkmäler in Höhe bis zu 80 cm: 2 Mk., bis 1 m: 5 Mk., über 1 m: 8 Mk.

Gleichzeitig werden die lieben Gemeindeglieder — mit Hinweis auf die Menge eingesunkener, fast spurlos verschwundener, oder mit Unkraut bewachsener Grabhügel, verwitterter, defecter oder schiefstehender Denksteine und Kreuze, welche das Auge jedes pietätvollen Besuchers unseres Friedhofes verletzen muß, — **herzlichst gebeten,** die Gräber ihrer Angehörigen in Stand zu setzen und zu halten, das Verfallene zu erneuern, das Verwitterte aufzufrischen, Unkraut zu entfernen, verdorrte Kränze, Topf- und Glasscherben wegzuräumen und nach Kräften dafür zu sorgen, daß unser Gottesacker mit seiner herrlichen Lage immer mehr eine Zierde und Schmuck der Kirchfahrt werde.

„Die Art, wie eine Gemeinde den Ruheplatz ihrer Todten hält und pflegt, ist mit bezeichnend für die in ihr herrschende sittliche Bildung".

Hohenstein, den 7. Juli 1892.

Der Kirchenvorstand.
Pfarrer **Albrecht,** Vors.

Bekanntmachung,
die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Nachstehends werden der hiesigen Einwohnerschaft die für den Bezirksverband Glauchau erlassenen und demnach auch für den hiesigen Ort giltigen statutarischen Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 600 M. — oder mit Haft geahndet werden.

Oberlungwitz, am 5. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand.
Oppermann.

Statutarische Bestimmungen,
die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Für den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau wird auf Grund von § 105b Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, bestimmt:

1. An Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, dürfen, insoweit an diesen Tagen der Handel auf Grund des Sächsischen Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 überhaupt nachgelassen ist, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Detailhandel regelmäßig nicht länger als vier Stunden nach beendetem Vormittagsgottesdienste, keinesfalls aber länger als bis 3 Uhr nachmittags beschäftigt werden, auch darf außerhalb dieser Zeit ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden.
2. Ausgenommen hiervon ist der Handel mit **Eß- und Materialwaaren,** z. B. Brod, Butter, Milch, Fleisch, Grünwaaren, Delicateßwaaren, Colonialwaaren, Cigarren), ingleichen der Kleinhandel mit **Heizungs- und Beleuchtungsmaterial.** In diesen Handelszweigen ist, sofern nicht weitere Ausnahmen auf Grund von § 105e des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 genehmigt worden sind, eine **fünfstündige** Beschäftigung des Hülfspersonals in der Weise, daß eine **zweistündige** Beschäftigung vor dem Vormittagsgottesdienste und eine **dreistündige** im unmittelbaren Anschluß an denselben stattfinden darf, sowie ein entsprechender Gewerbebetrieb gestattet. Doch sind die Beschäftigung des Hülfspersonals und der Gewerbebetrieb spätestens eine halbe Stunde **vor** Beginn des Vormittagsgottesdienstes und am Nachmittage spätestens um 2 Uhr einzustellen.
3. Werden in Verkaufsgeschäften neben den unter 2 fallenden Waaren auch noch andere, nicht hierunter fallende Waaren feilgehalten, so gilt für diese Geschäfte lediglich die Bestimmung unter 1.
4. Die Beschäftigung des kaufmännischen Hülfspersonals in den Comptoiren des Großhandels und der Fabriken ist an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und innerhalb der Zeit von $^1/_2$7—$^1/_2$9 Uhr vormittags, sowie von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, abgesehen von den Fällen der §§ 105c, 105d und 105f des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, **für die Dauer zweier Stunden** gestattet.
5. Der Erlaß der zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Vorschriften bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Glauchau, den 28. Juni 1892.

Die Bezirksversammlung.
Amtshauptmann **Dr. Rumpelt.**

Der Knabenmord in Xanten vor dem Schwurgericht.

Cleve, 4. Juli.

Erster Verhandlungstag.
(Schluß.)

Der folgende Zeuge ist der Handelsmann Junkermann (Xanten): Ich muß vorausschicken, daß ich mit Buschhoff sehr befreundet war. Wir duzten uns und nannten uns beim Vornamen. Am 29. Juni Abends gegen 7 Uhr hörte ich, daß in der Küppersschen Scheune der kleine Johann Hegmann aufgefunden wurde. Ich ging sehr bald darauf bei Buschhoff vorüber. Buschhoff und Frau standen vor der Thür. Ich trat an die Leute heran und sagte: Buschhoff, der Mord ist doch in Deiner nächsten Nähe passirt, Du mußt doch etwas davon wissen? Frau Buschhoff sagte: Wie soll mein Mann etwas davon wissen? Buschhoff selbst aber antwortete mir gar nicht, sondern drehte mir den Rücken und ging ins Haus hinein. Von diesem Augenblick fiel mir etwas auf. Präs.: Was fiel Ihnen auf? Zeuge: Daß Buschhoff der Mörder sei. Sonst war er immer so gesprächig gewesen. Die Sache regte mich sehr auf, und ich stand am andern Morgen früh auf, um Spuren zu finden. Ich habe alle Zugangswege abgesucht, und am zweiten Tag danach, am Mittwoch, war ich auch am Fundort. Ich habe aber weder Fuß- noch Blutspuren gefunden. Dann hörte ich, daß bei dem Abschlachten von Vieh ohne Betäubung der Bluterguß sehr stark ist. Steinhauer Wesendrup meinte, das Blut könne ja in die Erde gesickert sein. Wir gruben nach, fanden aber keine Spur von Blut. Auch die Leiche habe ich nicht gesehen. Auf dem Bahnhof in Cleve wurde mir später gesagt vom Handelsmann Samson: Was haben Sie gemacht, daß Sie sich um den Mord in Xanten gekümmert haben? Sie werden sehen, was passirt. Ihr Stand auf dem Viehmarkte wird schon gezeichnet werden. Seitdem sah ich die Sache mit anderen Augen an. Denn daraus erkannte man doch ein sehr großes Interesse der Juden an dem Morde. In der That ist mein Viehstand von den Juden gemieden worden. Früher habe ich nie an einen Ritualmord geglaubt. Erste Staatsanwalt: Haben Sie sich nicht später noch um die Sache gekümmert? Zeuge: Ja doch, ich bin zu dem Bürgermeister gegangen, und er hat mir für meine Mittheilungen gedankt. Erster Staatsanwalt Baumgart: Sie haben also nur nach dem Hörensagen geurtheilt? Zeuge: Ja! Rechtsanwalt Stapper (Düsseldorf): Sind Sie nicht verschwägert mit Wesendrup? Haben Sie nicht am 30. Juni erklärt: Sie kennen den Mann, der das Kind ermordet hat, und Sie wüßten von Ihrem Sohne, der Mediciner sei, aus dem Talmud, daß die Juden Blut brauchten? Zeuge: Ich erinnere mich nicht. Ich bin nicht verschwägert mit Wesendrup; er hat nur eine Halbschwester von mir. Rechtsanwalt Fleischhauer: Haben Sie nicht gesagt: „Wenn ich Polizei wäre, würde ich ganz anders vorgehen!"? Haben Sie nicht gesagt, es sei ein „Meschuggener" in der Familie, und hat Buschhoff nicht gleich zu Ihnen gesagt: „Wenn Sie wissen, wer der Mörder ist, dann sollen Sie es anzeigen!"? Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern! Rechtsanwalt Fleischhauer: Wissen Sie nichts von dem Artikel mit dem Gutachten, der am 3. März 1891 in der Nummer 18 des Boten für Stadt und Land erschien, worin gesagt ist, daß der Knabe durch einen Schächtschnitt gemordet sei und Dr. Steiner habe es erklärt; worin auch gesagt ist: „Ich bezeuge hiermit, daß ich mir von mehreren Augenzeugen den Schnitt habe beschreiben lassen, und nach dieser Beschreibung muß ich als Sachkenner erklären, daß dieser Schnitt dem sogenannten Schächtschnitt ähnlich sein muß."? Haben Sie das Gutachten unterschrieben, Zeuge Junkermann? Zeuge: Nein! Ich habe den Artikel erst nach seiner Veröffentlichung kennen gelernt! Rechtsanwalt Fleischhauer: Sie haben den Artikel also nicht geschrieben und nicht unterschrieben? Er ist doch mit Ihrem Namen unterschrieben! Haben Sie sich nicht erkundigt, wer Ihren Namen in so furchtbarer Weise gemißbraucht hat? Zeuge: Ich habe nur unterschrieben, daß, wenn der Schnitt so ist, wie er mir beschrieben worden ist! R.-A. Fleischhauer verliest den Artikel nochmals. Haben Sie das nicht unterschrieben? Zeuge: Jawohl! R.-A. Fleischhauer: Wer hat diesen Artikel geschrieben? Ich werde beantragen, den Kaplan Bresser als Zeuge vorzuladen! Zeuge: Ich glaube, daß der Kaplan Bresser ihn geschrieben hat! Rechtsanwalt Gammersbach (Köln): Wir müssen beantragen, den Kaplan Bresser als Zeugen zu laden, um festzustellen, wie und zu welchem Zwecke dieses Gutachten entstanden ist, ob Kaplan Bresser es wirklich verfaßt hat, oder, ob nicht doch der Zeuge selbst der Verfasser ist, oder ob es nicht auf Veranlassung dieses Zeugen gemacht ist.

Der Gerichtshof beschließt: den Kaplan Bresser auf Freitag um $9^1/_2$ Uhr zu laden.

Der Erste Staatsanwalt legt dem Zeugen Junkermann ein anonymes Schriftstück vor. Zeuge betrachtet es lange und aufmerksam und erklärt dann, es nicht geschrieben zu haben. R.-A. Fleischhauer: Wissen Sie nicht, wer es geschrieben hat? Zeuge: Nein! R.-A. Fleischhauer: Hat es nicht einer Ihrer Söhne geschrieben? Zeuge: Nein, ich weiß es nicht sicher. R.-A. Fleischhauer: Es steht doch darunter „H. Junkermann". Das muß doch einer Ihrer Söhne geschrieben haben? Zeuge: Nein, ich kenne die Handschrift meiner Söhne nicht so genau. Rechtsanwalt Stapper (Düsseldorf) zum Zeugen: Haben Sie nicht erklärt, Sie würden sich schriftlich über den Fundort äußern? Präsident: In der Voruntersuchung haben Sie gesagt, Sie wollten sich schriftlich äußern? Was wollten Sie damit sagen? Zeuge: Ich wollte sagen, daß Buschhoff so nahe wohnt und ein Metzger ist und daß er darum verdächtig erscheint. Vertheidiger: Das Schreiben ist an demselben Tage der Polizei zugegangen, an dem der Zeuge erklärt hat, er wolle sich schriftlich äußern. Präsident: Haben Sie darauf nicht den Brief geschrieben, der Ihnen vorgelegt ist? Zeuge: Es kann sein, daß ich ihn meinem Sohne dictirt habe! Zeuge sieht sich den Brief noch einmal genau an und erklärt dann: „Ja, das kann einer von meinen Söhnen geschrieben haben. Ich weiß es aber nicht sicher!" In Bezug auf die andere Frage über sein Benehmen bei der ersten Begegnung mit Buschoff, erklärt Zeuge: „Ich kann gesagt haben: Das ist eine schöne Polizei, wenn ich die Polizei wäre, hätte ich den Mörder schon lange herausgefunden." Der Angeklagte Buschhoff erzählt ein Gespräch, welches er mit dem Zeugen Junkermann an der Pumpe gehabt hatte und welches ihm (dem Busch-

SLUB
Wir führen Wissen.